

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

**No 28.**

Marienwerder, den 14. Juli

**1897.**

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9918 den Nachtrag zu dem Staatsvertrage vom 17. Oktober 1878 über das Landgericht in Meiningen, vom 19. Februar 1897; und unter

Nr. 9919 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Wittowo, vom 21. Juni 1897.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2396 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Stat für das Statsjahr 1897/98, vom 30. Juni 1897; und unter

Nr. 2397 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, vom 30. Juni 1897.

Die Nummer 29 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2398 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 24. Juni 1897; und unter

Nr. 2399 die Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des § 80a der Instruktion zur Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 27. Juni 1895, vom 1. Juli 1897.

Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2400 die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 4. Juli 1897.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Statut**  
für  
die Entwässerungs-Genossenschaft zu Wilhelmsau im Kreise Culm.

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeinde-Bezirk Wilhelmsau werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wasserbauinspektors Krey vom 9. Dezember 1896 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Kulturtechnikers Wündrich von 1889/1890 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Entwässerungs-Genossenschaft Wilhelmsau“ und hat ihren Sitz in Wilhelmsau.

§ 3. Die in dem Meliorationsplane bezeichneten Anlagen sind in den Jahren 1889 und 1890 von der Königlichen Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen zunächst auf fiskalische Kosten ausgeführt. Die bei der Genossenschaft beteiligten Eigenthümer zu Wilhelmsau haben sich aber, soweit sie diese Kosten zu erstatten haben, dem Ansiedlungsfiskus gegenüber privatrechtlich zur Verzinsung und Tilgung der auf ihre einzelnen Grundstücke entfallenden Kosten verpflichtet und ist diese Verpflichtung grundbuchmäßig sicher gestellt.

Die Anlagen selbst und deren fernere Unterhaltung werden hiermit von der Genossenschaft übernommen.

§ 4. Die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. bleiben den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des Vorstehers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Accord gegeben werden.

Auf Beschluß des Vorstandes ist die Leitung der Arbeiten einem Meliorationstechniker zu übertragen.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben,

richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Verhältniß der Kosten, welche zur Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen für jedes theilhaftige Grundstück von der königlichen An siedelungs-Kommission aufgewendet worden sind; sie sind des Näheren aus dem dem Meliorationspläne angeschlossenen Verzeichnisse ersichtlich.

§ 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen; die bevorstehende Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in dem vorbezeichneten Verhältniß zu gut kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seines Grundstücks entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissars Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgestellt. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten trägt in jedem Falle die Genossenschaft.

Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die dadurch erwachsenden Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Theilungsmasse durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei verzäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die in dem Meliorationspläne bezeichneten Anlagen und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte,

das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 2 % an den Genossenschaftslasten eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

- a. einem Vorsteher,
- b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

Zu Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeinbewahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Er-

scheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbepondere liegt ihm ob:

- a. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- b. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuscheiden und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- c. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- d. die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
- e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- f. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14a. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglich Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein

Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jeder Zeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16. Ueber die etwa erforderliche Anstellung eines Wärters oder weiterer Unterbeamten, sowie über deren etwaige Besoldung beschließt der Vorstand. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden.

Kein Eigenthümer darf die Entwässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den für das Stimmverhältniß im § 11 angegebenen Grundsätzen aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Wilhelmsau.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt diese beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien

entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennet, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist. — Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Entwässerungsgenossenschaft zu Wilhelmsau zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Culm W. Pr. aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 16. Juni 1897.

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zu Vertretung:  
Sterneberg.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
der Provinzial-Behörden etc.  
Bekanntmachung.**

2) Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Hinz in Vitkefen zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Trankwitz, Kreises Stuhm, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Administrators Schulz in Lautensee zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. Juli 1897.

Der Ober-Präsident.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesitzers und Ortsvorstehers Funk in Bierich zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bremen, Kreises Schwetz, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gutsbesitzers Rattner in Bierich zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. Juli 1897.

Der Ober-Präsident.

4) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesitzers und Gutsvorstehers Jochim in Lipomitz zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schloß Roggenhausen, Kreises Graudenz, an Stelle des Lehrers Jodrow in Schloß Roggenhausen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. Juli 1897.

Der Ober-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Bleck in Krummensieß zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Koelpin, Kreises Flatow, an Stelle des verstorbenen Lehrers Prieve in Krummensieß zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. Juli 1897.

Der Ober-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Siebert in Neu Zakrzewo zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Blumen, Kreises Flatow, an Stelle des Lehrers Bonin in Zakrzewo zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. Juli 1897.

Der Ober-Präsident.

7) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Provinzial-Raths angeordnet, was folgt:

Einziges Paragraph.

Die Vorschriften der Baupolizei-Ordnung für Westpreußen (Städte) vom 13. Juni 1891 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig Nr. 28 vom 11. Juli 1891), Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der König-

lichen Regierung zu Marienwerder Nr. 26 vom 1. Juli 1891) finden vom 15. Juli 1897 ab auf die Land-  
gemeinde Mocker im Kreise Thorn Anwendung.

Danzig, den 10. Mai 1897.

Der Ober-Präsident.

**8) Bekanntmachung.**

Der diesjährige Herbsttermin zur Prüfung der-  
jenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum  
Einjährig-Freiwilligen Militärdienste erwerben wollen,  
ihre wissenschaftliche Befähigung jedoch durch die vor-  
schriftsmäßigen Schulzeugnisse nicht nachweisen können,  
wird in den noch näher zu bestimmenden Tagen —  
um die Mitte des Monats September d. Js. — ab-  
gehalten werden. Die Gesuche um Zulassung zu dieser  
Prüfung müssen bis spätestens zu 1. August d. Js.  
bei der unterzeichneten Kommission angebracht werden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes  
über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während  
der einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden,  
auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und  
Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu,  
sowie die Unterschrift ist obrigkeitlich zu be-  
scheinigen.

Bei Freiwilligen der seemannischen Be-  
völkerung genügt die Einwilligungserklärung des  
Vaters oder Vormundes (§ 15<sup>a</sup> d. W.-D.)

Freiwillige, deren Väter verstorben sind,  
haben der Meldung die gerichtliche Bestallungs-  
Urkunde des Vormundes in Urschrift oder in be-  
glaubigter Abschrift beizufügen,

3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches durch den  
Direktor der betreffenden Lehranstalt oder durch  
die Polizeibehörde (Amtsvorsteher) oder ihre vor-  
gesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift ein-  
zureichen,

4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung  
ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der  
sich Meldende geprüft sein will, (lateinisch, griechisch,  
französisch oder englisch).

Die Prüfungsordnung befindet sich als Anlage  
2 zu § 91. der Behrordnung abgedruckt.  
Marienwerder den 12. Juli 1897.

Der Vorsitzende

der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

**9) Bekanntmachung.**

Während der Übungen der Kavallerie-Division C  
bei Hammerstein wird zwecks Ankaufs von Schlacht-  
vieh (Ochsen und Hammel), Kartoffeln, Heu, Roggen-  
richtstroh und eventl. auch Bäckereiholz (Tannen- oder  
Kiefern-Klobenholz) daselbst ein Manöver-Proviant-Amt  
vom 12. Juli bis 10. August 1897 eingerichtet.

Angebote auf Lieferung der vorbezeichneten Be-  
dürfnisse — und zwar auch in kleineren Mengen —  
mit Angabe der geforderten Preise sind vom angege-  
benen Zeitpunkt ab dem genannten Manöver-Proviant-  
Amt einzureichen.

Danzig, den 7. Juli 1897.

Königliche Intendantur 17. Armee-Korps.

**10)** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster  
Ordre vom 26. v. Mts. der Kommission der gegen-  
wärtig in Dresden stattfindenden internationalen Kunst-  
ausstellung die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der  
in Verbindung mit dieser Ausstellung beabsichtigten,  
von der Königlich Sächsischen Staatsregierung ge-  
nehmigten öffentlichen Auspielung von Ausstellungs-  
gegenständen — Bildern, Bildhauerarbeiten, Photo-  
graphien u. s. w. — auch im diesseitigen Saats-  
gebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose  
zum Preise von 1 Mk. das Stück, zu vertreiben.

Marienwerder, den 10. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

**11)** Durch Erlass des Herrn Ministers für Handel  
und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und  
Forsten vom 23. v. Mts. ist der Regierungs-Assessor  
Poleck in Dt. Krone zum Vorsitzenden der Schieds-  
gerichte der landwirthschaftlichen Unfallversicherung und  
für die Regiebauten des Kommunalverbandes des Kreises  
Dt. Krone, sowie zum stellvertretenden Vorsitzenden  
des Schiedsgerichts der Invaliditäts- und Altersver-  
sicherung daselbst ernannt worden.

Marienwerder, den 6. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

**12)**

**Durchschnitts-Markt-Preise**

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Juni 1897 nach Lebendgewicht.

| 1. Rindvieh für 100 Pfd. |                 |                               | 2. Kälber für 100 Pfd. |                | 3. Schweine für 100 Pfd. |         | 4. Hammel für 100 Pfd. |         | Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als |             |               |              |    |   |   |   |   |    |   |     |   |
|--------------------------|-----------------|-------------------------------|------------------------|----------------|--------------------------|---------|------------------------|---------|---|-------------|---------------|--------------|----|---|---|---|---|----|---|-----|---|
| a.                       | b.              | c.                            | a.                     | b.             | a.                       | b.      | a.                     | b.      | Rind-<br>vieh                             | Käl-<br>ber | Schwei-<br>ne | Ham-<br>mel. |    |   |   |   |   |    |   |     |   |
| Mastvieh                 | mageres<br>Vieh | Jungvieh<br>unter<br>4 Jahren | unter<br>8 Tage        | über<br>8 Tage | fette                    | magere  | fette                  | magere  |   |             |               |              |    |   |   |   |   |    |   |     |   |
| Mk. Pf.                  | Mk. Pf.         | Mk. Pf.                       | Mk. Pf.                | Mk. Pf.        | Mk. Pf.                  | Mk. Pf. | Mk. Pf.                | Mk. Pf. | Mk. Pf.                                   | Mk. Pf.     | Mk. Pf.       | Mk. Pf.      |    |   |   |   |   |    |   |     |   |
| 22                       | 50              | 16                            | —                      | 17             | 50                       | —       | —                      | —       | —   | 33          | 67            | 30           | 88 | — | — | — | — | 81 | — | 894 | — |

Marienwerder, den 10. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

**13)**

**Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Ge-

setzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend  
Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die

Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bemaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarktorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im **Monat Juni 1897** für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Juni 1897 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

| im Hauptmarktorte  | Richt-   |        |          |
|--|----------|--------|----------|
|  | Safer. M | Heu. M | Stroh. M |
| Culm für den Kreis Culm                                  | 7,09     | 2,36   | 1,58     |
| Flatow für den Kreis Flatow                              | 6,56     | 3,15   | 3,15     |
| Dt. Krone „ „ Dt. Krone                                  | 6,93     | 3,15   | 2,62     |
| Dt. Cylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg | 6,30     | 2,76   | 2,17     |
| Marienwerder für den Kreis Marienwerder                  | 7,36     | 2,61   | 2,27     |
| König für die Kreise König, Schlochau und Tuchel         | 6,48     | 2,78   | 2,83     |
| Graudenz für die Kreise Graudenz und Schwetz             | 6,41     | 3,22   | 2,26     |
| Thorn für die Kreise Briesen und Thorn                   | 6,56     | 2,76   | 2,16     |

Marienwerder, den 10. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

**14)** Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Ausführung der allgemeinen Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Mismalbe nach Niesenburg angeordnet hat, wird auf Grund des § 5 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 hiermit den Besitzern der in Betracht kommenden Grundstücke soweit der Regierungsbezirk Marienwerder hierbei in Frage kommt, die Verpflichtung auferlegt, die Vornahme von Handlungen, die zu den Vorbereitungen für das gedachte Eisenbahn-Unternehmen erforderlich sind, auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen.

Marienwerder, den 18. Juni 1897.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung: Kühne.

**15)** Die mit einem Jahresgehalt von 600 Mark aus Staatsfonds ausgestattete Kreisstierarztstelle des Kreises Dramburg ist in Folge des freiwilligen Ausscheidens des bisherigen Stelleninhabers sofort zu besetzen. Geeignete Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, mir ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 1. August d. Js. einzureichen.

Röslin, den 30. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.

**16)**

**Bekanntmachung.**

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Gegenstände:

1. ein gewöhnlicher Brief an C. Bayer in Ples mit 50 Pf. in Briefmarken, aufgeliefert 23. Februar 1897 in Flatow Westpr.,
2. ein Packet an Eduard Lichte in Berlin 62 postlagernd, aufgeliefert 19. Januar 1897 in Deutsch Krone.

Ferner ist eine in Verlust gerathene Postanweisung über 16 Mark 20 Pf. nach Berlin, aufgeliefert 11. Oktober 1896 in Deutsch Krone, bisher unausgezahlt geblieben, weil Empfänger und Absender unbekannt sind.

Die unbekanntenen Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Empfangnahme unter Beibringung des Berechtigungsnachweises zu melden, widrigenfalls über die Beträge pp. zum Besten der Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Bromberg, den 6. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

**17)**

**Bekanntmachung.**

Bei der am 12. April 1897 erfolgten Ausloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 2. Mai 1887 für Zwecke des Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds ausgegebenen 3 1/2 prozentigen Anleihescheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen — V. Ausgabe — über 8 Millionen Mark sind folgende Nummern gezogen worden:

1. Buchstabe A. über 3000 Mark: Nr. 139, 187, 215, 233, 506, 541, 556, 626, 632, 648, 853, 899, 900.
2. Buchstabe B. über 2000 Mark: Nr. 97, 301, 335, 367, 517, 537, 556, 798, 800, 929, 953, 968, 1154, 1178, 1204.
3. Buchstabe C. über 1000 Mark: Nr. 133, 146, 166, 251, 265, 270, 401, 461, 501, 527, 564, 1060, 1073, 1081.
4. Buchstabe D. über 500 Mark: Nr. 101, 137, 138, 140, 526, 554, 563, 575, 630, 653, 670, 684, 903, 931, 945, 1230, 1249, 1258, 1265.
5. Buchstabe E. über 200 Mark: Nr. 408, 431, 447, 484, 495, 911, 942, 966, 997, 1063, 1077, 1082, 1090, 1334, 1335, 1343, 1368, 1369, 1701, 1722, 1756, 1785.

Die unter diesen Nummern ausgefertigten 3 1/2 prozentigen Anleihescheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen — V. Ausgabe — werden den Inhabern hierdurch zum **1. Oktober 1897** mit dem Bemerken gekündigt, daß von diesem Tage an die Auszahlung des Kapitals für die ausgelooften Anleihescheine bei der Landeshauptkasse zu Danzig, sowie bei der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät in Berlin, der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin, der Deutschen Bank in Berlin und der Danziger Privat-Aktienbank in Danzig gegen Rückgabe

der Anleihscheine nebst den zugehörigen, nach dem Zahlungstage fällig werdenden Zins Scheinen und den Zins Scheinanweisungen erfolgen wird.

Die Verzinsung hört mit dem **1. Oktober 1897** auf; der Betrag für fehlende Zins Scheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Aus früheren Kündigungen restiren:

- a. der 4 prozentige Anleihschein IV. Ausgabe, Littr. E. Nr. 121 über 200 Mark,
- b. die Zins Scheinanweisungen I. Reihe zu den 3 1/2 prozentigen Anleihscheinen V. Ausgabe, Buchstabe D. Nr. 695, 696 über 500 Mark.

Vorstehendes wird auf Grund des § 4 der zum Allerhöchsten Privilegium vom 2. Mai 1887 gehörigen Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 12. Mai 1897.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.

J a e c k e l.

**18) Bekanntmachung.**

Bei der am 12. April 1897 erfolgten Ausloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 12. Mai 1894 für Zwecke der Provinzial-Hilfskasse ausgegebenen 3 1/2 prozentigen Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen — VI. Ausgabe — über 2 Millionen Mark sind folgende Nummern gezogen worden:

- 1. Buchstabe A. über 3000 Mark: Nr. 80, 127, 176.
- 2. Buchstabe B. über 2000 Mark: Nr. 65, 217, 267.
- 3. Buchstabe C. über 1000 Mark: Nr. 72, 125, 280, 316.
- 4. Buchstabe D. über 500 Mark: Nr. 134, 250.

Die unter diesen Nummern ausgefertigten 3 1/2 prozentigen Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen — VI. Ausgabe — werden den Inhabern hierdurch zum **1. Oktober 1897** mit dem Bemerkten gekündigt, daß von diesem Tage an die Auszahlung des Kapitals für die ausgelosten Anleihscheine bei der Landeshauptkasse zu Danzig, sowie bei den Bankgeschäften Delbrück, Leo & Co. in Berlin und F. W. Krause & Co. in Berlin gegen Rückgabe der Anleihscheine nebst den zugehörigen, nach dem Zahlungstage fälligen Zins Scheinen und Zins Scheinanweisungen erfolgen wird.

Die Verzinsung hört mit dem **1. Oktober 1897** auf; der Betrag für fehlende Zins Scheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Vorstehendes wird auf Grund des § 4 der zum Allerhöchsten Privilegium vom 12. Mai 1894 gehörigen Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 12. Mai 1897.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.

J a e c k e l.

**19) Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März

1881 wird hierdurch unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Umfang des Amtsbezirks Podgorz folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Inhaber eines offenen Geschäftslokals ist verpflichtet, an seinem Geschäftslokal in einer von der Straße aus deutlich erkennbaren Schrift entweder seinen vollen bürgerlichen Vor- und Zunamen oder die Bezeichnung seiner im Handels- oder Genossenschafts-Register eingetragenen Firma anzubringen.

§ 2. Die im § 1 angeordnete Bezeichnung des Geschäftslokals hat mit der Neueröffnung eines Geschäfts zu erfolgen. Bestehende offene Geschäfte haben den Vorschriften dieser Verordnung bis zum 1. Oktober 1897 zu genügen.

§ 3. Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen etwa erforderlichen Aenderungen der Aufschrift sind spätestens eine Woche nach Eintritt des Ereignisses, welches die Aenderung erforderlich macht, zu bewirken.

§ 4. Für die Befolgung der im § 1 bis 3 getroffenen Bestimmungen ist neben dem Inhaber auch Derjenige, welcher die Verwaltung des Geschäftes führt, verantwortlich.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

Podgorz, den 10. Mai 1897.

Der Amtsvorsteher.

**20) Bekanntmachung.**

Durch Beschluß der Wegpolizeibehörden von Barlewitz und Kollosomp vom 12. Mai d. Js. ist der von Kalwe nach Hospitalsdorf führende Weg, welcher zwischen dem Sander'schen und Majewski'schen Auswege zu Peterswalde belegen ist, eingezogen und derjenige Theil des Weges, welcher zwischen dem Majewski'schen Auswege und der Chaussee liegt, hat als öffentlicher Weg zu bestehen aufgehört und ist in einen Privatweg verwandelt worden.

Barlewitz und Kollosomp, den 30. Juni 1897.

Die Aemter.

**21) Bekanntmachung.**

Durch den bevorstehenden Chausseebau Wittum-Bahnhof-Bandsburg wird ein Stück des in der Richtung der projektirten Chaussee innerhalb der Gemarkung Wittum liegenden alten Weges für den öffentlichen Verkehr entbehrlich. Diese Wegestrecke soll von der Wegpolizeibehörde eingezogen werden. Einsprüche dagegen sind innerhalb 4 Wochen zu erheben.

Wittum, den 5. Juli 1897.

Der Amtsvorsteher.

**22) Personal-Chronik.**

Dem königlichen Landrath Grafen Finck von Findenstein zu Konitz ist vom 1. Juli d. Js. ab die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Herzogthum Lauenburg, Regierungs-Bezirk Schleswig übertragen und von demselben Zeitpunkte ab der königliche Regierungs-Assessor Freiherr von

Zedlig und Neukirch mit der kommissarischen Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Konig beauftragt worden.

Der Staatsanwalt Wohlfarth in Culm ist unter Ernennung zum Regierungs-Assessor definitiv zum Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommissionen und der Steuerauschnisse der Gewerbesteuerklassen III und IV für die Kreise Culm und Schwes ernannt worden.

Mit dem 1. Juli d. Js. sind versetzt worden:

- a. der Kreissekretär Wannmacher von dem Landrathsamte in Dt. Krone an dasjenige in Thorn,
- b. der Kreissekretär Reiter von dem Landrathsamte in Thorn an dasjenige in Stuhm,
- c. der Kreissekretär Salzwedel von dem Landrathsamte in Stuhm an dasjenige in Dt. Krone,
- d. der Kreissekretär Pauly von dem Landrathsamte in Briesen an dasjenige in Strasburg und
- e. der Kreissekretär von Kolkow von dem Landrathsamte in Strasburg als Regierungs-Sekretär an die Königliche Regierung in Marienwerder.

Der Regierungs-Zivil-Supernumerar Lindner ist zum Kreissekretär bei dem Landrathsamte in Briesen ernannt.

Die Wahl des Gerichtsreferendars Max Schulz aus Königsberg i./Pr. zum besoldeten Stadtrath der Stadt Konig ist auf die Dauer von 12 Jahren bestätigt worden.

Der Erste Gerichtsschreiber, Sekretär Lenz ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Löbau ernannt worden.

Die Wahl des Dampfschneidemühlenbesizers Ludwig Lehmann zum Beigeordneten der Stadt Mewe ist bestätigt worden

Gestorben ist der Postverwalter Selcke in Tüß Westpr.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Thunert in Culmsee ist vom 12. Juli bis 1. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Orts Schulinspektor, Pfarrer Schmidt in Culmsee vertreten.

Der Kreis Schulinspektor, Schulrath Dr. Raphahn in Graudenz ist vom 7. Juli bis zum 7. August d. Js.

beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Engelen in Neuenburg vertreten.

Die Orts-Aufsicht über die evangelische Schule zu Eichdorf im Kreise Schwes ist dem Prediger Evers in Andreaesthal übertragen und der bisherige Orts-Schulinspektor, Pfarrer Staffehl in Bukowiz von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die paritätische Schule zu Flottowo Kreis Löbau ist dem Seminarlehrer Dr. Bidder in Löbau übertragen und der bisherige Orts-Schulinspektor, Kreis Schulinspektor Streibel in Löbau von diesem Amte entbunden worden.

Dem Fräulein Margarethe Zimmermann in Kl. Ballonen, Kreis Löbau, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

**23) Erledigte Schulstellen.**

Die Lehrerstelle an der öffentlichen Volksschule in Wonzow, Kreis Flatow, soll besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Bennewitz zu Flatow bis zum 15. August zu melden.

Die letzte Lehrerstelle an der Stadtschule in Mewe, Kreis Marienwerder, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn von Homeyer zu Mewe schleunigst zu melden.

**Anzeigen verschiedenen Inhalts.**

24) Friedens-Gesellschaft für Westpreußen. Zu den Generalversammlungen:

- a. Dienstag, den 3. August 1897: „Erstattung des Jahresberichts, Wahl der Mitglieder des engeren Ausschusses und der Rechnungs-Revisoren“,
  - b. Montag, den 20. September 1897: „Ertheilung der Decharge, Bewilligung von Stipendien“,
- erstere im kleinen, letztere im Stadtverordneten-Sitzungs-saale des Rathhauses zu Danzig, Nachmittags 4 Uhr, ladet die Mitglieder der Gesellschaft ein.  
Danzig, den 3. Juli 1897.

Der engere Ausschuß.